

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Tätigkeit und Zweckerfüllung.....	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Voraussetzung, Erwerb und Verlust.....	4
Art. 5 Aufnahme	4
Art. 6 Austritt.....	4
Art. 7 Streichung.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	5
Art. 9 Mitglieder	5
Art. 10 Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 11 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 12 Haftung	6
III. Organisation	6
Art. 13 Organe der Gesellschaft.....	6
Art. 14 Mitgliederversammlung.....	6
Art. 15 Vorstand	8
Art. 16 Rechnungsrevision	10
IV. Finanzen	10
Art. 17 Vereins- und Rechnungsjahr	10
Art. 18 Einnahmen.....	10
Art. 19 Ausgaben.....	10
Art. 20 Mitglieder- und Verwaltungsbeitrag	11
Art. 21 Vereinskapital und Finanzgleichgewicht.....	11
V. Allgemeines und Schlussbestimmungen	11
Art. 22 Statutenrevision	11
Art. 23 Auflösung, Fusion	11
Art. 24 Genehmigung der Statuten	12

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Feldschützengesellschaft Wenslingen, nachstehend «FSG» genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wenslingen.
- 1.2 Die in den Statuten der FSG verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich somit auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die FSG bezweckt die Pflege und Förderung des Schiesswesens und der Schiessausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens. Sie führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Sie pflegt die Freundschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern sowie mit andern Gesellschaften und wahrt die Tradition des Schiesswesens. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Die FSG ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Sissach und der Kantonschützengesellschaft Basel-Landschaft. Sie ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

Art. 3 Tätigkeit und Zweckerfüllung

Die FSG erreicht ihren Zweck durch folgende Tätigkeiten:

- 3.1 Durchführung von Schiessübungen und Schiessanlässen mit den relevanten Sportgeräten.
- 3.2 Durchführung der Bundesübungen und Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften der zuständigen Bundesbehörden.
- 3.3 Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten sowie an weiteren Schiessanlässen.
- 3.4 Durchführung von geselligen Anlässen und Teilnahme an Veranstaltungen von Verbänden und befreundeten Gesellschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung, Erwerb und Verlust

- 4.1 Mitglied der FSG können in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche werden, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen
- 4.2 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dokument Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu den Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 4.3 Juristische Personen können Gönnermitglieder werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Damit erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber der FSG.
- 4.5 Die FSG führt ein Mitgliederverzeichnis. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die jährlichen Mitgliederbewegungen.
- 4.6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche ohne Aufnahmegesuch nur die Bundesprogramme absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zu diesen Schiessen zugelassen. Sie sind nicht Mitglieder der FSG.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der für die Mitgliederliste notwendigen Personal- und Adressangaben bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Ablehnung ist auf Antrag zu begründen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er wird nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der FSG, insbesondere der Vereinskasse, rechtswirksam.

Art. 7 Streichung

Die Streichung von der Mitgliederliste wird nach zweimaliger Nichtbezahlung des Mitglieder- oder Verwaltungsbeitrages durch den Vorstand veranlasst.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gegen Mitglieder beschlossen werden, die

- grob oder wiederholt gegen die Interessen oder Statuten der FSG verstossen oder
- sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und Aufsichtsinstanzen, insbesondere auf dem Schiessplatz, widersetzt haben.

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 9 Mitglieder

Die FSG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

9.1 Aktivmitglieder

Jugendliche 10 - 16 Jahre, Jungschützen / Junioren 17 - 20 Jahre, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen.

9.2 Passivmitglieder und Gönner

9.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die FSG im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9.4 Ehrenpräsident

Besondere Verdienste eines Gesellschaftspräsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Ernennung zum Ehrenpräsident gewürdigt werden. Die Anzahl der Ehrenpräsidenten ist nicht beschränkt.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht bei allen statutarischen Geschäften.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Schiessübungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss Jahresprogramm und nach den für ihre Mitgliederkategorie geltenden Regelungen teilzunehmen.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1 Alle Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen der Schützenmeister bezüglich Schiessbetrieb und Disziplin auf dem Schiessplatz zu befolgen.
- 11.2 Die Mitglieder dürfen nicht mit einem anderen Verein an Schiessanlässen teilnehmen, wenn die FSG am gleichen Schiessen teilnimmt. Ausnahmen können nach den Vorschriften des Schweizer Schiesssportverbandes bewilligt werden.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FSG haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten der FSG sind ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 13 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Spezielle Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden gegebenenfalls in entsprechenden Reglementen festgelegt.

Art. 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSG.
- 14.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 14.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt. Im letzteren Fall ist innert vier Wochen eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 14.4 Der Vorstand beruft die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Jede auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 14.5 Anträge, die eine Aufnahme in die Traktandenliste erfordern, müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden.

14.6 Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (mögliche Traktanden):

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entgegennahme der Mitgliedermutationen
- Festsetzung des Tätigkeitprogrammes, inkl. Abgabe von Auszeichnungen oder Gaben
- Festlegen des Mitglieder- und Verwaltungsbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages für das laufende Gesellschaftsjahr
- Wahlen von Vorstand, Präsident, Schützenmeister und Revisoren
- Statuten- und Reglementsänderungen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ehrungen
- Erledigung anderer Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Zu den ordentlichen Geschäften der Mitgliederversammlung gehören auch das Feststellen der Anwesenden und die Wahl der Stimmzähler.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

14.7 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes beschlossen wird, das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

14.8 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der FSG. Er besteht im Normalfall aus 9 und im Mindestfall aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Sekretär (Protokollführer / Mitgliederverwalter)
 - Finanzchef
 - Jungschützenleiter
 - 1. Schützenmeister
 - Munitionsverwalter
 - Wirtschaftschef
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus zu besetzen.
- 15.3 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der FSG nach aussen, einschliesslich der Verkehr mit übergeordneten Verbänden, Ernennen der Delegierten
 - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, Genehmigung von Austritten
 - Genehmigung von Reglements und deren Änderungen
 - Er ist verantwortlich für den vorschriftsgemässen Schiessbetrieb und die Berichterstattung
 - Er kann Ausgaben bis zum budgetierten Betrag für «Unvorhergesehenes» beschliessen
 - Er versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung wenigstens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich einberufen wurde und ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen, Wahlen, Stichentscheide und nicht traktandierte Geschäfte gelten die entsprechenden Regelungen der Mitgliederversammlung sinngemäss.

15.4 Präsident

Der Präsident vertritt die FSG nach aussen und ist verantwortlich für das Vereinsgeschehen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Finanzchef.

15.5 Sekretär (Protokollführer / Mitgliederverwalter)

Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind möglichst innert zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis.

Er ist Vizepräsident und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Er stellt dem Finanzchef die notwendigen Unterlagen für den Einzug der Mitgliederbeiträge zur Verfügung.

Ihm obliegen die administrativen Aufgaben anlässlich der Bundesprogrammübungen und des Feldschessens. Er verfasst den Schiessbericht.

15.6 Finanzchef

Der Finanzchef führt das gesamte Rechnungswesen, erstellt das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung und erhebt die Mitgliederbeiträge. Er begleicht die an die FSG gestellten Rechnungen. Diese müssen von dem für den entsprechenden Bereich zuständigen Vorstandsmitglied visiert sein.

15.7 Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die JS-Kurse gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Bei seiner Arbeit wird er vom Schiesssekretär und von Schützenmeistern unterstützt.

15.8 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister ist für die Koordination des Schiessbetriebes verantwortlich und ist der fachliche Vorgesetzte der Schützenmeister.

15.9 Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

15.10 Wirtschaftschef

Der Wirtschaftschef übernimmt alle organisatorischen Aufgaben für eine reibungslose Durchführung aller Festanlässe.

Art. 16 Rechnungsrevision

16.1 Die Revision besteht aus zwei Revisoren.

16.2 Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Sie prüfen die Rechnung nach Ablauf des Vereinsjahres, erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

16.3 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre.

IV. Finanzen

Art. 17 Vereins- und Rechnungsjahr

Dieses ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen der FSG setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeitrag
- Verwaltungsbeitrag
- Leistungsentschädigungen des Bundes
- Erträge aus durchgeführten Anlässen
- Beiträge der Schützen an die Jahresprogramme
- Munitionszuschläge
- Kapitalerträge
- andere ausserordentliche Erträge

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben der FSG setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für den Schiessbetrieb
- Verwaltung des Vereins
- Verbands- und Versicherungsbeiträge
- Beiträge an Sektions- und Gruppenwettkämpfe, Eröffnungs- und Endschiessen, Jahresprogramme und Ausmärsche sowie andere ausserordentliche Aufwände.
- Beiträge an den Jungschützenkurs

Art. 20 Mitglieder- und Verwaltungsbeitrag

- 20.1 Der Mitglieder- und der Verwaltungsbeitrag werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 20.2 Die Kosten für zu lösende Lizenzen gehen zu Lasten der Schützen.
- 20.3 Aktive Ehren-, Vorstands- und Passivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Schützen dieser Gruppen zahlen nur einen Verwaltungsbeitrag.
- 20.4 Jugendliche, Jungschützen / Junioren und passive Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 21 Vereinskaptal und Finanzgleichgewicht

- 21.1 Bei der Anlage des Vereinskaptals soll mindestens eine Werterhaltung angestrebt werden.
- 21.2 Einnahmen und Ausgaben der FSG sind so festzulegen, dass im Durchschnitt der Jahre ein Finanzgleichgewicht erreicht wird.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ersetzt werden. Der Inhalt des Revisionsbegehrens muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung, Fusion

- 23.1 Die Auflösung der FSG oder die Fusion mit einem Verein oder mehreren Vereinen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 23.2 Vereinsvermögen

Nach einer Auflösung der FSG werden das Vermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck der Einwohnergemeinde von Wenslingen zur Verwaltung übergeben. Wird nach Ablauf von 10 Jahren kein entsprechender Verein gegründet, so entscheidet der Gemeinderat über die Verwertung / Archivierung des Inventars. Das gesamte Vermögen geht mit Entscheid des Gemeinderates an soziale Institutionen der Gemeinde Wenslingen über.

Art. 24 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 07. Februar 2014 angenommen worden und ersetzen die Statuten der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. April 1991. Sie treten mit der Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Feldschützengesellschaft Wenslingen

Wenslingen, 07. Februar 2014

sig. Roger Grieder, Präsident

sig. Ueli Börlin, Sekretär

Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland

Liestal, 18. Februar 2014

sig. Walter Harisberger, Präsident

sig. Beatrice Jaegglin, Sekretärin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 11. März 2014

SICHERHEITSDIREKTION BL

sig. Isaac Reber, Regierungsrat